



**Verordnung  
der Stadt Wertingen über die  
Offenhaltung der Verkaufsstellen aus Anlaß von Märkten**

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 2 sowie 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadschlG) und des § 4 Nr. 3 und 5 der Verordnung über Zuständigkeit und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASIV), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, erläßt die Stadt Wertingen folgende

**Rechtsverordnung**

**§ 1**

Aus Anlaß der an jedem

Sonntag vor Pfingsten und

vierten Sonntag im Oktober

stattfindenden Jahrmärkte dürfen, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Ladenschlußgesetz, an diesen Marktsonntagen im gesamten Stadtgebiet Verkaufsstellen jeder Art in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Wird von der Möglichkeit des § 1 Gebrauch gemacht, so sind

- a) die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 Ladenschlußgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes – ArbZG - des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten,
- b) die Verkaufsstellen an den jeweils vorhergehenden Samstagen ab 14.00 Uhr geschlossen zu halten (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Ladenschlußgesetz).

**§ 3**

- (1) Arbeitnehmer über 18 Jahre, die an den verkaufsoffenen Sonntagen in Verkaufsstellen beschäftigt werden und deren Beschäftigung länger als 3 Stunden dauert, sind an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr, deren Beschäftigung länger als 6 Stunden dauert, an einem ganzen Werktag derselben Woche gemäß § 17 LadschlG von der Arbeit freizustellen.



- (2) Personen unter 18 Jahren sowie werdende und stillende Mütter dürfen während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten nach § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz und § 8 Mutterschutzgesetz nicht beschäftigt werden. Die Dauer der Ruhezeiten und der Pause für männliche und weibliche Arbeitnehmer über 18 Jahre muß nach den Bestimmungen in den §§ 4 und 5 Arbeitszeitgesetz - ArbZG - geregelt sein.